

daß er öfters mit Hausstrafen belegt wurde und auch teilweise in Einzelhaft untergebracht werden mußte, um die Ordnung in der Haftanstalt aufrechtzuerhalten.

Trotz des verwerflichen Verhaltens des Angeklagten weicht das Gericht vom Antrag des Vertreters des Kreisstaatsanwalts ab und hält eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten für ausreichend erzieherisch. Das Gericht ist der Meinung, daß bei dem Angeklagten zu bestimmten Zeiten krankhafte Störungen der Geistestätigkeit vorhanden sind, wo er sich nicht der Tragweite seiner Handlungen voll bewußt ist. Der Gesamteindruck, den der Angeklagte macht, läßt darauf schließen, daß es sich um eine abnorme Persönlichkeit handelt und dessen Wesen und Verhalten darauf gerichtet ist, Widerstand zu leisten. Die erkannte Strafe hält das Gericht jedoch auch für erforderlich, um dem Angeklagten klarzumachen, daß sein Verhalten in keiner Weise durch unsere Staatsorgane gebilligt wird und daß bei ihm alle verfügbaren erzieherischen Mittel angewendet werden müssen, um ihn endlich zur demokratischen Gesetzmäßigkeit zu erziehen."

Das „Heimtückegesetz“ bedrohte denjenigen mit Strafe, der „öffentlich“ gehässige und hetzerische Äußerungen machte. Auch das in der SBZ geltende Strafrechtsergänzungsgesetz fordert für den Tatbestand der Staatsverleumdung das Merkmal der „Öffentlichkeit“. Beide Systeme verstanden es jedoch in gleicher Weise, diesem Begriff „öffentlich“ eine Auslegung zu geben, die praktisch jedes persönliche Gespräch in privaten Räumen zu einer öffentlich begangenen Hetze und Verleumdung werden lassen konnte. Die Nationalsozialisten setzten diese Ausweitung der „öffentlichen Äußerung“ gleich im zweiten Absatz des § 2 des „Heimtückegesetzes“ fest, während die mitteldeutschen Kommunisten eine im Inhalt völlig gleiche Auslegung durch das Oberste Gericht geben ließen.

„Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 (RGL I, S. 1269)

„§ 2

(1) ...

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde. ..."

Urteil des Sondergerichts I vom 27. Oktober 1939 gegen Zimmerpolier P. K. wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934

„Aus den Gründen:

Es handelt sich bei der in Rede stehenden Äußerung um eine gehässige Äußerung gegen die Reichsregierung, die geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Sie ist zwar nicht öffentlich, sondern in der Wohnbude des Angeklagten lediglich vor dem Zeugen J. gefallen. Er mußte aber damit rechnen, daß die Äußerung durch den Zeugen J. in die Öffentlichkeit dringen würde."

Urteil des Obersten Gerichts vom 18. Oktober 1957 — I b Zst 17/57

„Aus den Gründen:

Es genügt, daß die Möglichkeit der Kenntnisnahme der staatsverleumderischen Behauptungen durch einen unbestimmten Personenkreis besteht. Diese Möglichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn der Täter erwartet, daß seine auch nur einer oder wenigen Personen gegenüber abgegebene Erklärung an einen unbestimmten Personenkreis weitergegeben werde...

Die Voraussetzung der Öffentlichkeit ist aber auch dann gegeben, wenn in einer an sich nicht als öffentliche Öffentlichkeit zu bezeichnenden Umgebung, wie privaten Wohnräumen, Werkstätten und dergleichen, die persönliche Atmosphäre durch den Charakter der betreffenden Äußerungen und der völlig unpersönlichen Beziehungen, in denen sich der Kundgebende und der Empfänger der Mitteilung gegenüberstehen, beseitigt ist. Es ist hierbei zu denken an fremde Personen — wobei „fremd“ nicht gleichzusetzen ist mit „unbekannt“ —, die in der Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, aber auch z. B. aus persönlichen Geschäftsgründen in den privaten Räumen des Täters weilen und von diesem genötigt werden, sich staatsverleumderische Erklärungen anzuhören, und der Täter damit rechnet, daß diese Äußerungen weitergetragen werden...."

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 68